

## Förderung von Familienerholung und –bildung: Förderinstrumente auf einem Blick

	Ebene	Rechtsgrundlagen	Förderung	Inhalt	Finanzierungsumfang	Zielgruppen	Zuwendungs-empfänger	Antragstellung
LAND	überörtlich	§ 7 ThürFamFöSiG / RL üFF	<b>Individualzuschüsse zur Familienerholung</b>	Pauschalbeträge pro Übernachtung /Person für Erholungsaufenthalte von Familien mit geringem Einkommen, Familien erhalten reduzierte Übernachtungs-/Verpflegungskosten (nicht kombinierbar mit Sonderprogramm Bund und Land)	Pauschalbetrag an Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben pro Tag - Erwachsene 20 €, - beh. Kind 20 € - Kind 15 €	Familien mit geringem Einkommen Familiennettoeinkommen unter Eineinhalbfachen des Regelbedarfs nach § 27a des SGB XII	Träger Familienferienstätten, sonstige überörtliche Einrichtungen der Familienerholung	Einrichtungen stellen Antrag bei Bewilligungsbehörde GFAW, Abrechnung pauschale Förderbeträge alle 2 Monate
			<b>überregionale Angebote der Familienbildung</b>	Pauschalbeträge pro Übernachtung/Person für überregionale Familienbildungsangebote, Familien erhalten reduzierte Übernachtungs-/Verpflegungskosten	Pauschalbetrag an Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben pro Tag - Erwachsene 30 €, - beh. Kind 30 € - Kind 20 €	alle Familien aus ganz Thüringen	Träger Familienferienstätten, sonstige überörtliche Einrichtungen der Familienerholung, überregionale Träger der Familienbildung	Konzept bis 30.09. an TMASGFF, Votum, Einrichtungen stellen Antrag bei Bewilligungsbehörde GFAW
			<b>Sozialpädagogische Fachkräfte in Familienferienstätten</b>	Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte in anerkannten Familienferienstätten (Konzeption von Angeboten, Betreuung Familien, Zusammenarbeit mit Jugendämtern)	für anerkannte vollzeitbeschäftigte Fachkraft bei ganzjähriger Beschäftigung bis zu 30.000 Euro	alle Familien aus ganz Thüringen	Träger Familienferienstätten	Einrichtungen stellen Antrag bei Bewilligungsbehörde GFAW
	örtlich - LSZ	§ 4 ThürFamFöSiG / RL LSZ	<b>Familienerholungsmaßnahmen für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf im LSZ</b>	Konzeption von Angeboten zur Familienerholung für Familien durch Familienferienstätten in Kooperation mit kommunalen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Angebote der Familienferienstätten werden in den kommunalen Ausschüssen und Gremien vorgestellt und beworben.	Je nach regionaler Planungsverantwortung durch LSZ-Mittel	Familien mit bes. Unterstützungsbedarf in einer Kommune (Bedarf Hilfen zur Erziehung, etc.)	Träger Familienferienstätten, sonstige überörtliche Einrichtungen der Familienerholung	Einrichtungen rechnen direkt mit Kommunen über LSZ ab
			<b>regionale Angebote der Familienbildung im LSZ</b>	Konzeption von Angeboten der Familienbildung durch Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.	Je nach regionaler Planungsverantwortung durch LSZ-Mittel	alle Familien in einer Kommune	örtliche Träger der Familienbildung	Träger rechnen direkt mit Kommunen über LSZ ab
	überörtlich	RL Sonderprogramm  <b>noch nicht ressortabgestimmt</b>	<b>Sonderprogramm Familienerholung Thüringen</b>  (2020 und 2021 aufgelegt, befristet bis Ende 2021)	Pauschalbeträge pro Übernachtung/Person für überregionale Familienbildungsangebote (nicht kombinierbar mit Individualzuschüssen und Sonderprogramm Bund)	Pauschalbetrag an Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben pro Tag - Erwachsene 20 €, - beh. Kind 20 € - Kind 15 €	alle Familien aus ganz Thüringen	Träger Familienferienstätten, sonstige überörtliche Einrichtungen der Familienerholung	Einrichtungen stellen Antrag bei Bewilligungsbehörde GFAW, Abrechnung pauschale Förderbeträge alle 2 Monate

BUND	überörtlich	RL Sonder- programm  <b>wird aktuell im BMFSFJ erarbeitet</b>	<b>Sonderprogramm Familienerholung Bund</b>  <i>(einmalig und befristet bis Ende 2022)</i>	Pauschalbeträge pro Übernachtung/Person für überregionale Familienerholungsangebote (nicht kombinierbar mit Individualzuschüssen und Sonderprogramm Land)	Pauschalbetrag Übernachtungs- und Verpflegungsaus- gaben pro Tag (je Einrichtung nach Hauspreis), 90 % der durchschnittlichen Kosten pro Nacht	Familien mit niedrigem bis mittlerem Einkommen (unter Einkommensgrenze nach § 53 AO) / Familien mit beh. Kind mit Kindergeld	Träger Familienferien- stätten, sonstige überörtliche Einrichtungen der Familien- erholung	Einrichtungen stellen Antrag beim VKH (Verfahren noch in Klärung)